

**Satzung
über eine Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Optimierung der Windkraftnutzung in den
Windvorranggebieten Deusdorf-West und
Lauter-West"**

(Veränderungssperrensatzung - VSS)

vom 12.05.2026

Die Gemeinde Lauter erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauter die Aufstellung des Bebauungsplanes "Optimierung der Windkraftnutzung in den Windvorranggebieten Deusdorf-West und Lauter-West". Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus beigefügtem Lageplan, Maßstab 1:10.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Veränderungssperre tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die zwei-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird

Lauter, den 12.05.2026

GEMEINDE LAUTER

gez.
Ronny Beck
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 29.05.2026 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr.11/2026 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.